

Benutzungsordnung

für den

**Sportpark der Gemeinde Feldkirchen,
Olympiastraße 1**

Inhalt

I

Allgemeines

1. Zweckbestimmung
2. Hausrecht
3. Geltungsbereich
4. Benutzungsberechtigte
5. Genehmigungspflicht

II

Abschnitt II.1

Gemeinsame Bestimmungen

6. Pflege, Sauberkeit und Ordnung
7. Rauchen, Getränke, Werbung

Abschnitt II.2

Sport- und Spielbetrieb

8. Belegung
9. Sport- und Spielflächen, Sport- und Spielgeräte
10. Nebenanlagen

III

Schlussbestimmungen

11. Haftung
12. Zuwiderhandlungen
13. Inkrafttreten, Bekanntmachung, Änderung

Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Gemeindefportanlage dient dem Sport und Spiel im Rahmen der Freizeitgestaltung, dem Schulsport und dem Feuerwehrsport. Sie ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und steht der Allgemeinheit unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung

2. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde ausgeübt
 - a) durch den zuständigen Platzwart, bei seiner Abwesenheit durch die verantwortlichen Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Übungsleiter usw. oder Vertreter während der Benutzung oder Veranstaltung, beschränkt auf die jeweils benutzten Teile der Gemeindefportanlage im nötigen Umgriff,
 - b) durch den Schulleiter der Volksschule oder durch die von ihm beauftragte Lehrkraft während des Schulsportunterrichts oder von Schulveranstaltungen, beschränkt auf die jeweils benutzten Teile der Gemeindefportanlage im nötigen Umgriff.
 - c) durch den Kommandanten der Feuerwehr bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen kann die Ausübung des Hausrechts ganz oder teilweise dem Veranstalter übertragen werden, ohne die Befugnisse des Platzwartes dadurch einzuschränken.
- (3) Weisungen des Platzwartes, bzw. der Verantwortlichen nach Absatz 1, sowie der Ordnungsleute eines Veranstalters, dem die Ausübung nach Absatz 2 übertragen wurde, ist unverzüglich zu folgen, auch dann, wenn für die Weisungen in der Benutzungsordnung eine Ordnungsbestimmung fehlt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Benutzungsordnung entscheidet der Gemeinderat oder der von ihm bestimmte Ausschuss, in unaufschiebbaren Fällen der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

3. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Gemeindefportanlage mit ihren Nebenanlagen benutzen. Sie gilt ferner für Zuschauer beim Sport- und Spielbetrieb, sofern sie zugelassen sind, sowie Zuschauer, Gäste und Mitwirkende bei öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Ist in der Benutzungsordnung nichts anderes geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich auf die gesamte Gemeindefportanlage.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt, soweit nichts anderes geregelt ist, nicht für die Schankwirtschaft, für die Wohnungen und nicht für die der Schankwirtschaft und den Wohnungen zuzurechnenden Nebenräume und -flächen (Kellerräume, Garage, Wäschetrockenplatz). Die Benutzungsordnung gilt ferner nicht für den der Schankwirtschaft zuzurechnenden Garten, der zur Aufstellung von Tischen, Stühlen und Bänken für die Gäste bestimmt ist.

4. Benutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeindeporthanlage kann neben der Volksschule, dem Turn- und Sportverein Feldkirchen von 1912 e.V. - TSV - und der Freiwilligen Feuerwehr auch von anderen örtlichen Vereinen und Vereinigungen im Rahmen der Zweckbestimmung benutzt werden. Benutzungsberechtigt sind auch Einzelpersonen, die sich regelmäßig oder unregelmäßig, in gleicher oder wechselnder Zusammensetzung zu einer Gruppe zusammenschließen. Gruppen haben aus ihrer Mitte einen Gruppenverantwortlichen zu bestellen, der die Interessen der Gruppe vertritt und für den reibungslosen Ablauf der Sport- oder Spielstunde sorgt. Den Gruppen können Einzelbewerber zugeteilt werden. Benutzungsberechtigt sind ferner Einzelpersonen (Z.B. Kinder und Jugendliche), die sich keiner Gruppe anschließen wollen oder können. Zu den Benutzungsberechtigten zählen auch die Aufsichts- oder Begleitpersonen.
- (2) Das Benutzungsrecht für die in Absatz 1 nicht namentlich aufgeführten Benutzer gilt nur insoweit, als hierdurch der Schulsport, der Vereinssport des TSV und der Feuerwehrrport nicht beeinträchtigt wird. Der Schulsport hat an den Werktagen Montag mit Freitag Vorrang vor dem Vereinssport des TSV und dem Feuerwehrrport, der Vereinssport des TSV an den Samstagen, Sonntagen und an Wochenfeiertagen Vorrang vor dem Schulsport und dem Feuerwehrrport. Die Benutzung kann vorübergehend eingeschränkt werden, wenn Bau-, Instandhaltungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden oder wenn die Sport- und Spieiflächen aus Witterungs- oder sonstigen Gründen einer Schonung bedürfen.
- (3) Die Untervermietung oder die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitwirkung Dritter bei Sportveranstaltungen (z.B. bei unterrichtsmäßigen Schülerwettkämpfen der Schule, bei Verbands- oder Freundschaftsspielen des TSV und bei dienstplanmäßigen Wettkämpfen der Feuerwehr) ist keine Überlassung an Dritte.
- (4) Jeder Benutzer unterwirft sich mit dem Betreten der Gemeindeporthanlage dieser Benutzungsordnung.
- (5) Für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer etwa dadurch entstehen, dass ihm die Gemeindeporthanlage zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden kann, leistet die Gemeinde keinen Ersatz.

5. Genehmigungspflicht

- (1) Die Benutzungsgenehmigung gilt für die unter Nr. 4 Absatz 1 aufgeführten Nutzungsberechtigten allgemein als erteilt. Nr. 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Im übrigen bedarf die Benutzung der Gemeindeporthanlage der Einzelgenehmigung durch die Gemeinde. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Anträge sind bei der Gemeinde spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Benutzung mit Angaben über Ort, Beginn und Ende der Benutzung sowie Anzahl der Benutzer und zu erwartender Besucher einzureichen.
- (3) Die in Absatz 1 erteilte allgemeine Benutzungsgenehmigung gilt hinsichtlich der Tennisplätze nur für den TSV. Die erteilte allgemeine Benutzungsgenehmigung gilt nicht, wenn die Benutzung nicht dem Sport und Spiel dient.

II

II. 1 Gemeinsame Bestimmungen

6. Pflege, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Gemeindeporthanlage ist schonend zu behandeln. Wahrgenommene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Beschädigte Einrichtungen sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und dürfen bis zur Instandsetzung nicht mehr benutzt werden.
- (2) In der Gemeindeporthanlage ist auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird die Reinigung auf Kosten des verursachenden Benutzungsberechtigten durchgeführt.
- (3) Es ist verboten, Hunde in die Gemeindeporthanlage mitzubringen oder dort frei laufen zu lassen. Das Verbot, Hunde mitzubringen, gilt nicht für den Verbindungsbau neben der Schankwirtschaft. Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, gilt auch für den der Schankwirtschaft zuzurechnenden Garten (Nr. 3 Absatz 3 Satz 2). Ballspiele, bei denen der Ball mit Wucht gespielt wird (z.B. Fußball, Handball) sind im Umkreis von 25 m von Gebäuden nicht gestattet. Radfahren, rollerbladen und skateboarden ist innerhalb der Anlage ebenfalls nicht gestattet. Ebenso ist nicht gestattet das dauerhafte Abstellen von Wohnwägen, Bootsanhängern und dergleichen auf den Freiflächen insbesondere auf den Parkplätzen.
- (4) Die Gemeindeporthanlage darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden. Sie ist in der Zeit
vom 1. April bis 31. Oktober von 07.00 bis 22.00 Uhr
vom 1. November bis 31. März von 07.00 bis 20.00 Uhr
geöffnet. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.
Die Umkleide- und Waschräume müssen bis 22.30 Uhr bzw. 20.30 Uhr verlassen sein. Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt gemacht.
Die Gemeinde kann das Betreten der Gemeindeporthanlage oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, untersagen. Türen und Tore sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.

7. Rauchen, Getränke, Werbung, Fundsachen

- (1) In den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen sowie in den Geräteräumen ist das Rauchen und aus Gründen der Hygiene und der Reinigung der Genuss von Kaugummi verboten. Flaschen, Dosen und dergleichen dürfen in die Gemeindeporthanlage nicht mitgebracht werden.
- (2) In der Gemeindeporthanlage dürfen nur Biere (Fass-, Flaschen- und Dosenbiere) sowie alkoholfreie Getränke getrunken werden, die ausschließlich und unmittelbar von der Ayingen Bräu bezogen werden. Für alle anderen Getränke besteht diese Bezugsverpflichtung nicht.
- (3) In der Gemeindeporthanlage ist jegliche Art von Werbung und Plakatierung untersagt. Vereins- und veranstaltungsinterne Bekanntmachungen unterliegen diesem Verbot nicht, sind aber auf die Anschlagtafeln im Verbindungsbau zu beschränken. Ausnahmen (z.B. für Banden- oder Transparentwerbung, Werbung auf Sicht- und Windschutzflächen) bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbung auf Sport- und Spielkleidung sowie auf Sportgeräten fällt nicht unter das Werbeverbot.
- (4) Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich an den Platzwart abzuliefern. Nicht innerhalb von 8 Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Feldkirchen abgegeben.

II. 2 Sport- und Spielbetrieb

8. Belegung

- (1) Für die regelmäßige Belegung der Gemeindesportanlage wird von der Gemeinde im Benehmen mit dem TSV ein Belegungsplan für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt. Vorschläge sind bis spätestens 1. Oktober schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Der Belegungsplan wird an der Anschlagtafel im Verbindungsbau angeheftet.
- (2) Benutzer, die die Gemeindesportanlage nur zeitweise benutzen wollen, können nur im Rahmen der freien Benutzungszeiten zugelassen werden, es sei denn, ein zugelassener Dauerbenutzer gibt die für ihn festgelegte Benutzungszeit frei. Ein Anspruch auf eine bestimmte Benutzungszeit steht keinem zugelassenen Benutzer zu; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen endgültig.
- (3) Für jede Belegung ist dem Platzwart der verantwortliche Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Übungsleiter oder Vertreter zu benennen. Bei der erstmaligen Bestellung sollen sie sich beim Platzwart persönlich vorstellen.

9. Sport- und Spielflächen, Sport- und Spielgeräte

- (1) Unbefugte dürfen sich bei Übungen und Wettkämpfen nicht innerhalb der Sport- und Spielfelder aufhalten.
- (2) Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht von verantwortlichen erwachsenen Übungsleitern benutzt werden.
- (3) Vereinseigene Sport- und Spielgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt und benutzt werden; das gilt ebenso für das Aufstellen und Benutzen stromverbrauchender vereinseigener Maschinen und Geräte.

10. Nebenanlagen

- (1) Die Wasserleitungen in den Dusch- und Waschräumen dürfen nur zur Körperreinigung, die Wasserleitungen in den WC-Anlagen nur zum Händewaschen verwendet werden.
- (2) Das Abtrocknen muss bereits in den Dusch- und Waschräumen geschehen, damit die Umkleieräume vor Nässe geschützt werden.
- (3) Der Ablauf des Wassers darf nicht behindert werden. Das Bedienen des Hauptwasserhahnes ist nur dem Platzwart oder einer Aufsicht führenden Person gestattet, ebenso die Regulierung der Heizung und der Lüftung.
- (4) Das Betreten des Verbindungsbauwerks und der Umkleieräume mit grob verschmutzten Fußballstiefeln oder anderen Schuhen mit Stollen ist verboten. Für ihre Grobreinigung ist die dafür vorgesehene Wasserstelle im Freien zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen mit Sport- und Straßenschuhen nicht betreten werden.
- (5) Wer die Umkleide-, Dusch- und Waschräume nicht zum Umkleiden, duschen oder waschen benutzt, hat zu diesen Räumen keinen Zutritt. Aufsichtspersonen fallen nicht unter dieses Verbot.
- (6) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den ausdrücklich vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und dergleichen innerhalb von Gebäuden und ihr Anlehnen an die Gebäude ist untersagt.

III

Schlussbestimmungen

Die Benutzung der gesamten Anlagen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

11. Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus Anlass der Benutzung der Gemeindefreizeitanlage mit ihren Nebenanlagen entstehen. Sie übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in den Bereich der Gemeindefreizeitanlage gebracht werden.

(2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Grundstücks- und Bauzustand der Gemeindefreizeitanlage bleibt unberührt.

12. Zuwiderhandlungen

(1) Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benutzungsgenehmigung zur Folge, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen entgegenstellen. Über den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benutzungsgenehmigung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder störendes Verhalten einzelner Benutzer oder Besucher werden verwahrt. Wiederholungsfälle oder grobe Verstöße oder Zuwiderhandlungen haben den Verweis von der Gemeindefreizeitanlage zur Folge. Verwahrung und Verweis werden durch den Platzwart, hilfsweise durch die das Hausrecht ausübende Person ausgesprochen.

13. Inkrafttreten, Bekanntmachung, Änderung

(1) Der Erlass dieser Benutzungsordnung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2003. Sie tritt am 01.04.2003 in Kraft; die Benutzungsordnung vom 12.02.1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Diese Benutzungsordnung ist an gut sichtbarer Stelle angeheftet; die Volksschule, der TSV und die Freiwillige Feuerwehr Feldkirchen erhalten eine Ausfertigung.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzungsordnung im Bedarfsfalle zu ergänzen oder zu ändern. Sie kann bei wiederholten groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung einschränkende Anordnungen treffen.